

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Elchweiler
vom 05.04.2005**

Der Ortsgemeinderat von Elchweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 u. 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung in der Sitzung am **29.03.2005** beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **11.12.2001** außer Kraft.

Ausgefertigt:

55765 Elchweiler, 05.04.2005



Ortsgemeinde Elchweiler

Wolfgang Finck
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
vom 05.04.2005**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 60,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 100,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 60,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung auf einer vorhandenen Grabstätte | 40,00 € |

II. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| b) jeder weiterer angefangener Tag | 15,00 € |

III. Ausheben und Schließen von Gräbern durch die Ortsgemeinde

- | | |
|---|---------|
| Urnengräber oder Urnengrabstellen in bereits belegten Grabstätten | 65,00 € |
|---|---------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Soweit die Gräber wie bisher schon im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgehoben und verfüllt werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Sofern die Grabherstellung durch ein Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.